



Häufige Fragen zur Antragsstellung

auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Förderaufrufs

„Innovationswettbewerb Sicherheit mit und für KI Baden-Württemberg: Security, Safety & Privacy -
Entwicklung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Produkte und KI-Services“

Fragenübersicht

1	Allgemeines zur Antragsstellung:	3
1.1	Wo gibt es Hilfestellungen zur Antragstellung?	3
1.2	Wann und wo können Anträge gestellt werden?	3
1.3	Muss der Antrag in Papierform eingereicht werden?	3
1.4	In wie vielen Exemplaren muss der Antrag eingereicht werden?	3
1.5	Wer stellt den Förderantrag?	3
2	Antragstellung:	4
2.1	Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?	4
2.2	Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?	4
2.3	Wie sollte ein Antrag strukturiert sein und welche Informationen müssen im Antrag zwingend geliefert werden?	4
2.4	Welchen Umfang soll eine Projektbeschreibung haben?	4
2.5	Was muss beim Abschluss einer Konsortialvereinbarung berücksichtigt werden?	4
2.6	Müssen für projektbezogene Aufträge an Dritte mit dem Antrag Angebote vorgelegt werden?	5
2.7	Wie kann die Bonität nachgewiesen werden?	5
2.8	Gibt es besondere Voraussetzungen für Start-ups?	5
2.9	Wie erfolgt die Aufklärung bei fehlenden bzw. unklaren Angaben im Antrag?	5
3	Datenschutz und Veröffentlichung:	5
3.1	Wird die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) eingehalten bzw. wie vertraulich werden Firmendaten und Projektidee behandelt?	5
3.2	Worauf muss der Zuwendungsempfänger achten, wenn er Projektergebnisse publizieren möchte?	6
3.3	Welche Daten werden vom Zuwendungsgeber veröffentlicht?	6
3.4	Darf der Zuwendungsgeber (Wirtschaftsministerium) die Ergebnisse des Förderprojektes veröffentlichen?	6
4	Angaben zum Unternehmen:	6
4.1	Auf welchen Zeitraum bezieht sich die für die Antragsberechtigung maßgebliche Mitarbeiterzahl?	6
4.2	Gibt es eine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten bei der Bemessung der Mitarbeiterzahl?	6
4.3	Sind Auszubildende der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?	6
4.4	Sind Zeit- oder Leiharbeiter der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?	6

4.5	Partner-/Verbundunternehmen: Bin ich ein Partner-/Verbundunternehmen? Was ist bei Unternehmen, deren Mehrheit (über 50 Prozent der Gesellschafteranteile) eine Person(engruppe) hält, zu beachten?.....	7
4.6	Wie erfolgt die Berechnung von Vollzeitäquivalenten?.....	7
4.7	Was ist bei einer Neugründung zu beachten?	7
4.8	Woran ist zu erkennen, dass ein Unternehmen ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten ist?	8
4.9	Handelt es sich um De-minimis Beihilfen?.....	8
5	Förderfähige Ausgaben und Zuwendung:.....	8
5.1	Welche Ausgabenarten werden gefördert?	8
5.2	Gibt es eine Ober- bzw. Untergrenze bei den förderfähigen Ausgaben?	8
5.3	Welche Fördersätze gelten für Unternehmen?	9
5.4	Wie hoch ist die Gemeinausgabenpauschale und was ist damit abgegolten?	9
5.5	Für welche Projektmitarbeiter können Personalausgaben beantragt werden?	10
5.6	Können für Mitarbeiter in Kurzarbeit Personalausgaben beantragt werden?	10
5.7	In welchem Umfang können Mitarbeiter im Projekt eingeplant werden?.....	10
5.8	Mit welchem Gehalt ist ein Geschäftsführer förderfähig und welche Nachweise sind zu erbringen?	10
5.9	In welchem Umfang können Geschäftsführer in Projekten mitwirken?	10
5.10	Welche zuwendungsfähigen Personalausgaben können für namentlich noch nicht bekanntes Personal zur Förderung beantragt werden?	11
5.11	Wie ist die Zuwendung im Unternehmen steuerlich zu behandeln?.....	11
5.12	Das Vorhaben soll in wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Was bedeutet das?	11
6	Bewertung, Auswahl und Förderentscheidung:	11
6.1	Welche Projekte werden gefördert?.....	11
6.2	Was bedeutet experimentelle Entwicklung?	12
6.3	Nach welchen Kriterien werden eingereichte Projektanträge bewertet?	12
6.4	Durch wen werden die eingereichten Projektanträge bewertet?	13
6.5	Wie werden Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung informiert?	13

1 Allgemeines zur Antragsstellung:

1.1 Wo gibt es Hilfestellungen zur Antragstellung?

Sollten Sie in den FAQ, dem Leitfaden zur Antragsanmeldung bzw. im Förderaufruf unter dem folgenden Link <https://www.wirtschaft-digital-bw.de/ki-made-in-bw/innovationswettbewerb-ki-cybersicherheit> keine Antworten auf Ihre Fragen finden, kontaktieren Sie den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH gerne per E-Mail oder telefonisch.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Wagner
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Tel.: 089 5108963-12
E-Mail: michael.wagner@vdivde-it.de

1.2 Wann und wo können Anträge gestellt werden?

Anträge können bis zum Montag, den 24. April 2023, 15:00 Uhr, eingereicht werden. Der Antrag ist über folgendes Tool „positron“ <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2305> an den Projektträger zu übermitteln. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.3 Muss der Antrag in Papierform eingereicht werden?

Anträge müssen auf den digital bereitgestellten Vordrucken (Formulare) gestellt werden. Der Antrag ist in elektronischer Form über folgendes Tool „positron“ <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2305> zu übermitteln.

Zusätzlich ist die Übersendung des vollständig rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulars per Post zwingend notwendig. Schicken Sie dieses bitte an:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Sicherheit mit und für KI
Marienstraße 23
70178 Stuttgart

Die einfache Antragsform (ohne Kopien) genügt. Es hilft uns bei der Bearbeitung und Archivierung Ihrer Unterlagen, wenn Sie diese nicht klammern oder heften und nur einseitig ausdrucken.

1.4 In wie vielen Exemplaren muss der Antrag eingereicht werden?

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich digital. Das Antragsformular im Original mit Unterschrift soll nur in einfacher Ausführung vorgelegt werden.

1.5 Wer stellt den Förderantrag?

Jedes Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen, egal ob es sich um ein Einzelvorhaben oder ein Konsortialprojekt handelt.

Beachten Sie unbedingt die Details in den Leitfäden für die Antragsstellung für Einzelvorhaben und für Konsortialprojekte.

2 Antragstellung:

2.1 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe mit weniger als 3.000 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente; unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen gem. Art. 3 Ziffern 2 und 3 des Anhangs I zu der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)), mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg.

2.2 Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?

Die Laufzeit der Projekte kann frühestens zum 01. Juli 2023 beginnen, jedoch nicht vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides. Notwendige Vorarbeiten im Vorfeld der Antragstellung sind konzeptioneller Natur und können nicht nachträglich bezuschusst werden.

2.3 Wie sollte ein Antrag strukturiert sein und welche Informationen müssen im Antrag zwingend geliefert werden?

Anträge können nur auf amtlichem Vordruck, der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen ist, über das Tool „positron“ <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2305> laufend bis zum Ende der Einreichungsfrist gestellt werden.

Die notwendigen Angaben ergeben sich aus dem Antrag selbst bzw. der Gliederungsvorgaben der Vorhabenbeschreibung. Wichtig ist hierbei insbesondere zu beachten, dass die Begutachtung eines Antrags ausschließlich auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen erfolgt. Eine inhaltliche Nachbesserung des Antrags im laufenden Bewertungsverfahren ist ausgeschlossen.

2.4 Welchen Umfang soll eine Projektbeschreibung haben?

So kurz wie möglich, so lang wie nötig. Projektbeschreibungen haben typischerweise eine Länge von 10 bis 15 Seiten. Auf zusätzliche Anlagen, sofern diese nicht zwingend zum Antrag gehören oder für die Beantragung erforderlich sind, ist zu verzichten.

2.5 Was muss beim Abschluss einer Konsortialvereinbarung berücksichtigt werden?

Die Konsortialvereinbarung darf erst nach Bewilligung geschlossen werden oder muss die Förderung als aufschiebende Bedingung enthalten. Andernfalls hätten die Partner dokumentiert, dass sie das Projekt ohne Förderung durchführen können.

Die Konsortialvereinbarung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung und Zielstellung des Projekts,
- Bestimmung des Konsortialführers innerhalb des Projekts,
- Darstellung der Entwicklungsanteile der beteiligten Unternehmen am Gesamtaufwand des Projekts,
- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Unternehmen einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten,
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte,

- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung von Projektergebnissen.

2.6 Müssen für projektbezogene Aufträge an Dritte mit dem Antrag Angebote vorgelegt werden?

Die Kosten für Aufträge an Dritte sind begründet und plausibel darzulegen. Hierzu sind in der Regel konkrete Angebote oder zumindest eine unverbindliche Preisauskunft oder eine begründete Ausgabenschätzung vorzulegen.

2.7 Wie kann die Bonität nachgewiesen werden?

- Ohne eine hinreichend positive Bonität und den Nachweis zur Absicherung des erforderlichen Eigenanteils kann grundsätzlich keine Bewilligung erfolgen.
- Die Bonität ist durch die Finanzplanung des Unternehmens (Bestandteil des Antrags), Jahresabschlüsse sowie ggf. zusätzliche Nachweise darzustellen.
- Der Projektträger ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung erforderliche Auskünfte zum Antragsteller einzuholen (z.B. Auskunft bei Creditreform). Sofern sich im Rahmen der Bonitätsprüfung Unklarheiten ergeben, kann der Projektträger weitere Unterlagen anfordern oder zur Vorlage einer Fremddabsicherung z.B. durch eine Bürgschaft auffordern.
- Sofern noch kein Jahresabschluss vorliegt, sind andere Dokumente (z.B. Finanzierungszusagen, Investorenzusagen, etc.) zur Darstellung einer ausreichenden Bonität vorzulegen.

2.8 Gibt es besondere Voraussetzungen für Start-ups?

Auch für Start-ups gelten die grundsätzlich identischen Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen. Sollten Sie als Start-Up Unternehmen hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Projektträger. Wichtig ist, dass der Eigenanteil getragen werden und eine diesbezügliche Plausibilisierung erfolgen kann (siehe Frage 1.1).

2.9 Wie erfolgt die Aufklärung bei fehlenden bzw. unklaren Angaben im Antrag?

Alle im Regelfall einzureichenden Dokumente sind auf der letzten Seite des Antrags beim Unterschriftenfeld genannt. Sofern Unterlagen unvollständig sind bzw. weiteren Erläuterungen bedürfen, kann der Projektträger in Kontakt mit Antragstellern treten. Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen am Antrag nach Abgabe nicht mehr möglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung des Antrags nur auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Vorhabenbeschreibung erfolgen kann. Sofern im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung ergänzende Unterlagen vorzulegen sind, ist dies als Nachtrag zum Antrag zulässig und stellt formal keine unzulässige inhaltliche Änderung des Förderantrags dar.

3 Datenschutz und Veröffentlichung:

3.1 Wird die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) eingehalten bzw. wie vertraulich werden Firmendaten und Projektidee behandelt?

Ja, alle bestehenden und relevanten Datenschutzbestimmungen werden von uns eingehalten. Die Datenschutzhinweise finden Sie bei den Antragsformularen auf der Internetseite.

3.2 Worauf muss der Zuwendungsempfänger achten, wenn er Projektergebnisse publizieren möchte?

Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und ggf. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Ministeriums und der Initiative Wirtschaft 4.0 hinzuweisen. Die beiden Logos sind beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

3.3 Welche Daten werden vom Zuwendungsgeber veröffentlicht?

Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Innovationsvorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung,
- den bzw. die Zuwendungsempfänger,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung.

3.4 Darf der Zuwendungsgeber (Wirtschaftsministerium) die Ergebnisse des Förderprojektes veröffentlichen?

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte die in Frage 3.3 genannten Punkte zu veröffentlichen. Darüber hinaus können Informationen über das Projekt nur in Abstimmung mit den Zuwendungsempfängern publiziert werden (z.B. im Internet, in Zeitschriften u.ä.).

4 Angaben zum Unternehmen:

4.1 Auf welchen Zeitraum bezieht sich die für die Antragsberechtigung maßgebliche Mitarbeiterzahl?

Auf den Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. das Datum des Eingangs des Antrags beim Projektträger. Kurzfristige Änderungen in der Antragsphase sind zeitnah mitzuteilen. Es zählt die Gesamtmitarbeiterzahl im Unternehmen und verbundener Unternehmen (siehe Frage 4.5).

4.2 Gibt es eine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten bei der Bemessung der Mitarbeiterzahl?

Die Mitarbeiteranzahl bezieht sich auf Vollzeitkräfte. Arbeiten in einem Betrieb auch Teilzeitkräfte, müssen diese auf Vollzeit umgerechnet, d. h. anteilmäßig berücksichtigt werden.

Die Berechnung erfolgt aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.

4.3 Sind Auszubildende der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?

Nein.

4.4 Sind Zeit- oder Leiharbeiter der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?

Ja.

4.5 Partner-/Verbundunternehmen: Bin ich ein Partner-/Verbundunternehmen? Was ist bei Unternehmen, deren Mehrheit (über 50 Prozent der Gesellschafteranteile) eine Person(engruppe) hält, zu beachten?

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.
- Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.
- Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.
- Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.
- Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.
- **Partnerunternehmen** sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten werden.

4.6 Wie erfolgt die Berechnung von Vollzeitäquivalenten?

Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden errechnet, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.

4.7 Was ist bei einer Neugründung zu beachten?

Die Unternehmensgründung muss abgeschlossen und die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein.

4.8 Woran ist zu erkennen, dass ein Unternehmen ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten ist?

Entsprechend Art. 2 Nr. 18 EU-Verordnung Nr. 651/2014 gelten die dort definierten Merkmale für ein sogenanntes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ auch für die Antragsberechtigung beim Innovationswettbewerb Sicherheit mit und für KI.

Ein Unternehmen gilt bereits dann als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der EU-Regelungen, wenn im Fall einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA) mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Analog gilt dies für eine Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG), bei der mehr als die Hälfte der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Grundlage der Bewertung ist dabei der letzte bestätigte Jahresabschluss, der nicht älter als zwei Jahre sein soll.

Ein klares Anzeichen für ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ liegt vor, wenn in der Bilanz auf der Aktivseite die Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

Ein Prüfanlass ist gegeben, wenn auf der Passivseite der Bilanz die Einzelpositionen „Verlustvortrag“ und/oder „Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen werden. In diesem Fall ist bei einer Kapitalgesellschaft zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung von eventuellen Rücklagen das gezeichnete Stammkapital zur Hälfte verloren gegangen ist. Analog ist bei einer Personengesellschaft zu prüfen, ob nicht mehr als die Hälfte der Eigenmittel verloren gegangen ist.

Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber ab dem 1. Januar 2020 zu sogenannten Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, sind trotzdem förderfähig.

4.9 Handelt es sich um De-minimis Beihilfen?

Antragssteller haben die Möglichkeit ihr Vorhaben im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 25 AGVO) fördern zu lassen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit das Vorhaben als „De-minimis-Beihilfe“ zu deklarieren. Hierbei sind jedoch zwei Punkte zu beachten. Zum einen muss eine De-minimis Erklärung ausgefüllt werden, in die bisher erhalten De-minimis Beihilfe der letzten drei Jahre aufgeführt werden. Zum anderen wird mit den Angaben geprüft ob die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Bei einer Überschreitung können ggfls. die Fördersumme gekürzt werden.

Für die De-minimis-Beihilfen gelten zudem andere Voraussetzungen für die Prüfung der Bonität. Wenden Sie sich hierzu gerne an die Info-Hotline.

5 Förderfähige Ausgaben und Zuwendung:

5.1 Welche Ausgabenarten werden gefördert?

Es können Personalausgaben, Fremdleistungen sowie ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag gefördert werden. Nähere Hinweise hierzu finden Sie im Förderaufuf.

5.2 Gibt es eine Ober- bzw. Untergrenze bei den förderfähigen Ausgaben?

Die gewährte Zuwendung für Einzelvorhaben darf den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Summe der Zuwendungen für Konsortialvorhaben darf den Betrag von

300.000 Euro nicht übersteigen. Unterschreitet die beantragte Zuwendung den Betrag von 40.000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Bei antragstellenden Unternehmen, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten (näheres hierzu finden Sie unter Frage **Fehler!**

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

5.3 Welche Fördersätze gelten für Unternehmen?

Der Fördersatz beträgt bei Unternehmen mit weniger als 3 000 Beschäftigten (unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen beziehungsweise Partnerunternehmen gemäß Anhang I AGVO) bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Vorhabens.

Der Fördersatz nach Nummer 5.2 erhöht sich um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen gemäß Anhang I AGVO.

Der Fördersatz beträgt bei Unternehmen mit weniger als 3 000 Beschäftigten (unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen beziehungsweise Partnerunternehmen gemäß Anhang I AGVO) bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Vorhabens.

- Als kleines Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigt.
- Als mittleres Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Bei Konsortialvorhaben nach Punkt 3.4 im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i AGVO kann für Unternehmen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 15 Prozentpunkten auf den jeweiligen Fördersatz gewährt werden. Dies gilt gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i AGVO unter der Voraussetzung, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr antragsberechtigten Unternehmen erfolgt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet.

Unterschreitet die beantragte Zuwendung den Betrag von 40.000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.

5.4 Wie hoch ist die Gemeinausgabenpauschale und was ist damit abgegolten?

Es kann ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 100 Prozent der kalkulierten Personalausgaben anerkannt werden. Mit dem Gemeinausgabenzuschlag sind sämtliche übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung etc.), Ausgaben für Reisen, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Kosten für bestehende Cloud-Services, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Materialausgaben und auch Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

5.5 Für welche Projektmitarbeiter können Personalausgaben beantragt werden?

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Personalausgaben für solche Mitarbeiter, die eigenes, fest angestelltes Personal des Antragstellers sind, d. h. die Mitarbeiter müssen abhängig Beschäftigte des Unternehmens sein. Der Antragsteller muss für diese Mitarbeiter Lohn bzw. Gehalt und die Lohnnebenkosten (Sozial-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge) zahlen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind für Gesellschafter, Besitzer und Geschäftsführer zugelassen, die an dem Vorhaben mitarbeiten. Es können jedoch nur tatsächlich während der Projektlaufzeit angefallene projektbezogene Ausgaben anerkannt werden (siehe Frage 5.8).

5.6 Können für Mitarbeiter in Kurzarbeit Personalausgaben beantragt werden?

Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden.

Personal, das sich in Kurzarbeit befindet, kann für die am Projekt geleistete Arbeitszeit gefördert werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Lohnkosten für diese Arbeitszeit vollständig trägt. In diesem Falle wird der kurzarbeitende Projektmitarbeiter wie ein Teilzeitbeschäftigter behandelt.

5.7 In welchem Umfang können Mitarbeiter im Projekt eingeplant werden?

Grundsätzlich sind pro Person maximal 10,5 Personenmonate pro Kalenderjahr planbar.

Bei der Antragstellung sind jahresübliche Fehlzeiten wie Urlaub, Wochenfeiertage und Krankheit zu berücksichtigen. Deshalb sind für einen in Vollzeit beschäftigten Projektmitarbeiter maximal 10,5 PM planbar.

5.8 Mit welchem Gehalt ist ein Geschäftsführer förderfähig und welche Nachweise sind zu erbringen?

Wenn ein Geschäftsführer am Projekt mitwirkt, können dafür die Ausgaben im Projekt eingesetzter vergleichbarer leitender Projektmitarbeiter angesetzt werden.

Gibt es im Projekt keinen vergleichbaren Projektmitarbeiter, so ist er mit seinen tatsächlichen Gehaltsausgaben (max. 120.000 Euro pro Jahr) zeitanteilig förderfähig. Bei Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann im Ausnahmefall auf die Regelungen der Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) zurückgegriffen werden. Auslegungsfragen müssen dabei dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Förderhandelns folgen.

Auf Anfrage des Projektträgers sind für den Geschäftsführer (GF) der GF-Vertrag und für Geschäftsinhaber die letzte Einkommenssteuererklärung als Nachweis vorzulegen. Bei Unternehmen, bei denen die Einkünfte eines geschäftsführenden Gesellschafters durch Entnahmen aus den Gewinnen des Unternehmens erfolgen, wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Einkünfte durch bestätigte Gewinnentnahme für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sollte die Höhe dieser Einkünfte gemäß Erklärung des Geschäftsführers zwischen den Kalenderjahren erheblich schwanken (> 10 Prozent), kann an Stelle der Einkünfte des vorangegangenen Jahres der Mittelwert seiner über die Jahre (max. die letzten 5) in diesem Unternehmen getätigten Privatentnahmen verwendet werden.

5.9 In welchem Umfang können Geschäftsführer in Projekten mitwirken?

Wenn ein Geschäftsführer am Projekt mitwirkt, sind grundsätzlich bis zu 50 Prozent der Normalarbeitszeit und der entsprechenden Personalausgaben förderfähig.

5.10 Welche zuwendungsfähigen Personalausgaben können für namentlich noch nicht bekanntes Personal zur Förderung beantragt werden?

Bei der Ermittlung des Jahresbruttogehalts bei Unternehmen dürfen nur betriebsübliche Gehälter von vergleichbaren Mitarbeitern verrechnet werden.

5.11 Wie ist die Zuwendung im Unternehmen steuerlich zu behandeln?

Als sogenannter „echter“ Zuschuss unterliegt die Zuwendung nicht der Umsatzsteuer (i.S. Abschnitt 10.2 Abs. 7 u. 8 UStAE). Die Zuwendung ist jedoch als außerordentlicher Ertrag bei der Ertragsbesteuerung, durch die Einkommensteuer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) oder Körperschaftsteuer (juristische Personen) oder Gewerbeertragsteuer (Gewerbebetrieb) zu berücksichtigen. Dem gegenüber können die gesamten Aufwendungen für das Förderprojekt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da die Zuwendung bei Unternehmen immer nur eine Anteilsfinanzierung der Projektausgaben ist, sind die Auswirkungen auf der Aufwandsseite stets größer als auf der Ertragsseite, so dass sich per Saldo auch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dementsprechend relativiert.

5.12 Das Vorhaben soll in wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Was bedeutet das?

Grundsätzlich sollte das Vorhaben in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Insbesondere das Personal, dessen Kosten für die Förderung geltend gemacht werden, muss in Baden-Württemberg tätig sein.

Fremdleistungen können jedoch auch an Firmen oder Forschungseinrichtungen außerhalb von Baden-Württemberg vergeben werden.

Die Gemeinausgaben werden über die Gemeinausgabenpauschale abgerechnet. Wo die Mittel eingesetzt werden, ob bspw. für administrative Tätigkeiten in Baden-Württemberg oder außerhalb des Landes, ist daher nicht relevant und wird auch nicht geprüft.

6 Bewertung, Auswahl und Förderentscheidung:

6.1 Welche Projekte werden gefördert?

Gefördert werden Entwicklungsvorhaben, die Innovationen in den Bereichen

- *Security (Cybersicherheit)*, d.h. den Schutz von digitalen Systemen vor absichtlichen Angriffen,
- *Safety (Betriebssicherheit)*, d.h. den Schutz von Mensch und Umwelt vor physischen Schäden, etwa bei der Zusammenarbeit von Menschen und Robotern, oder
- *Privacy (Datenschutz)*, d.h. den Schutz von personenbezogenen Daten und die Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung

beinhalten, ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind. Die Vorhaben sollen wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers muss sich durch die Maßnahme in absehbarer Zeit erhöhen.

Die zu entwickelnden Innovationen sollen insbesondere folgende Eigenschaften aufweisen:

- Sie sollen einen Bezug zu Methoden der künstlichen Intelligenz aufweisen, d. h. gesucht werden einerseits Lösungen, in denen KI-Methoden als Mittel zur Verbesserung von *Security*, *Safety* oder *Privacy* von digitalen Systemen eingesetzt werden, beispielsweise um

Cyber-Attacken auf Programme und Netzwerke schneller zu erkennen, die funktionale Sicherheit von Robotern oder den Schutz der Privatsphäre in einer Anwendung zu erhöhen („Sicherheit mit KI“). Andererseits können die Innovationen auch darauf abzielen, die Sicherheitseigenschaften von bestehenden KI-Systemen zu verbessern und sie dadurch vertrauenswürdiger zu machen („Sicherheit für KI“).

- Sie sollen darauf abzielen, ein eigenständiges Sicherheitsprodukt oder eine eigenständige Sicherheitsdienstleistung neu zu entwickeln oder erheblich zu verbessern. Ebenso können Vorhaben gefördert werden, in denen die eingebauten Sicherheitseigenschaften eines bestimmten Produkts oder Services, etwa eines Geräts oder einer Maschine, verbessert werden.
- Die zu entwickelnden bzw. verbessernden Produkte oder Services sollen die Möglichkeit zur Skalierung und damit signifikante Wachstumschancen im Kundengeschäft bieten. Nicht skalierbare Produkte und Dienstleistungen – wie etwa Beratungsangebote, die von einem qualifizierten Berater persönlich erbracht werden müssen, oder Produkte und Services, die Unternehmen nur für den Eigenbedarf herstellen – sind nicht förderfähig.

6.2 Was bedeutet experimentelle Entwicklung?

Experimentelle Entwicklung bedeutet der Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

6.3 Nach welchen Kriterien werden eingereichte Projektanträge bewertet?

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Fachlicher Bezug zum in der Bekanntmachung festgelegten Gegenstand der Förderung:
Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, Innovationen aus Baden-Württemberg auf

den Gebieten *Security*, *Safety* oder *Privacy* in Form eigenständiger und skalierbarer Produkte und Dienstleistungen schneller an den Markt oder anderweitig in die Umsetzung zu bringen. Ebenso können Vorhaben gefördert werden, in denen mithilfe von KI die eingebauten Sicherheitseigenschaften eines bestimmten Produkts oder Services, etwa eines Geräts oder einer Maschine, verbessert werden. Die angestrebten Innovationen sollen einen Bezug zu Methoden der künstlichen Intelligenz aufweisen („Sicherheit mit / für KI“).

- Innovationshöhe, Neuheitswert und Entwicklungsrisiko des Vorhabens: Die Projektidee muss über den bisherigen Stand der Technik hinausgehen. Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen sowie mögliche Leuchtturmeffekte. Disruptive, also marktverändernde Innovationen mit einem hohen Entwicklungsrisiko, stehen dabei besonders im Fokus.
- Verwertungsoption bzw. Anwendungsnahe: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen. Die zu entwickelnden Produkte und Dienstleistungen müssen das Potenzial haben, neue Märkte zu erschließen bzw. es den Antragstellern ermöglichen, sich durch Innovation besser am Markt zu platzieren und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Kundennutzen der zu entwickelnden Lösung, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung und zur beabsichtigten Verwertung einschließlich der Zeitpläne dafür, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln. Darüber hinaus sind die Kompetenzen und Qualifikationen des Projektteams darzulegen. Zudem ist aufzuzeigen, wie fehlende Kompetenzen und Qualifikationen aufgebaut werden sollen.

Entsprechend der oben genannten Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Anträge ausgewählt. Das Ergebnis wird den Antragstellern in Form eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheids schriftlich mitgeteilt.

6.4 Durch wen werden die eingereichten Projektanträge bewertet?

Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger (ggf. unter Einbindung von externen Gutachtern bzw. Experten).

6.5 Wie werden Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung informiert?

Die Antragsteller erhalten nach vollständiger Begutachtung und Prüfung der Unterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.